

Aktuelles zur Besoldungsanpassung 2024/2025 und Anhebung der Altersgrenze

Juni 2024

Die Grundzüge der noch ausstehenden Besoldungsanpassung für 2024 und 2025 werden derzeit im Senat abgestimmt.

Es ist vorgesehen, zum **1. November 2024** einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro zu zahlen.

Zum **1. Februar 2025** sollen die Bezüge dann entsprechend dem Tarifergebnis um 5,5 Prozent zuzüglich einer „ersten Rate“ zur Angleichung an die Bundesbesoldung in Höhe von 0,76 Prozent erhöht werden.

Im **Januar 2026** soll mit weiteren 0,76 Prozent eine „zweite Rate“ zur Angleichung an die Bundesbesoldung folgen. Wenn man mit dem Senat davon ausgeht, dass der Abstand zur Bundesoldung derzeit nur 1,91 Prozent beträgt, fehlen also noch mindestens 0,39 Prozent, die offenbar erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeglichen werden sollen.

Abgesehen davon, dass der Besoldungsabstand zum Bundesgrundniveau nach unseren Berechnungen etwa 4 % beträgt, konterkariert der Senat mit der Zahlung eines Sockelbetrags von 200 Euro ab November 2024 erneut das vom Bundesverfassungsgericht wiederholt betonte Abstandsgebot, das in der Vergangenheit bereits durch die Zahlung der Hauptstadtzulage aufgeweicht worden ist. Dabei hätte es nahe gelegen, entsprechend der Verfahrensweise anderer Bundesländer, wie beispielsweise Brandenburg oder Sachsen, den Sockelbetrag von 200 Euro systemgerecht in eine prozentuale Erhöhung um etwa 4,76 % umzurechnen und damit das Abstandsgebot zu gewährleisten. Aber anscheinend waren hier die Interessen der Gewerkschaften und des DBB an einer Bevorzugung der unteren Besoldungsstufen wieder einmal wichtiger als die Sicherung leistungsorientierter Abstände zwischen den Besoldungsgruppen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Entwicklung in Brandenburg. Dort liegt derzeit ein Gesetzesentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2024 vor. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass im Rahmen der Umsetzung des Tarifabschlusses mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder die vereinbarte Erhöhung zum 1. November 2024 für die Beamtinnen und Beamte des Landes Brandenburg auf den 1. Januar 2024 (4,76 %) und die Erhöhung vom 1. Februar 2025 auf den 1. Juli 2024 (5,54 %) vorgezogen werden. Daneben soll unter anderem eine teilweise massive Erhöhung der Familien- und Kinderzuschläge zum 1. Januar 2024 erfolgen. Bei Realisierung dieses Gesetzes würde dies zu einem Besoldungsvorsprung Brandenburgs gegenüber Berlin von etwa 10 Prozent führen. Damit wäre Berlin als Dienstherr auch gegenüber dem unmittelbar benachbarten Land Brandenburg nicht zuletzt angesichts der ausgezeichneten Verkehrsverbindungen kaum noch konkurrenzfähig.

Abschließend ist anzumerken, dass der Senat plant, die Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre ab 2026 in insgesamt acht Schritten zu vollziehen.

Wolfgang Hurnik